

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)
Planungs- und Ingenieurbüro
IfaS GmbH & Co. KG; IfaS Security GmbH & Co. KG
Stand März 2026

Präambel / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Planungs-, Beratungs- und Ingenieurverträge der **IfaS GmbH & Co. KG** sowie der **IfaS Security GmbH & Co. KG** (nachfolgend zusammen „Auftragnehmer“ genannt) mit Auftraggebern im In- und Ausland. Auftraggeber können Verbraucher (§ 13 BGB), Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein.

Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind Planungs-, Beratungs- oder ingenieurtechnische Leistungen gemäß der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung, einschließlich Leistungsphasen nach HOAI, sofern diese vereinbart wurde.
- 1.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag, der Leistungsbeschreibung, den Anlagen sowie den einschlägigen technischen Regelwerken. Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 1.3 Der Auftraggeber darf die Planung ausschließlich für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwenden. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 1.4 Eine Nutzung der Planung/Unterlagen durch Dritte sowie die Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter besteht nicht.

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Normen und Vorschriften sowie mit der erforderlichen Fachkunde, Sorgfalt und Unabhängigkeit erbracht.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung fachkundige Mitarbeiter oder Nachunternehmer einzusetzen.
- 2.3 Weisungen des Auftraggebers werden berücksichtigt, sofern sie den ordnungsgemäßen technischen Standard und die Haftungsgrenzen nicht beeinträchtigen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber stellt alle zur Planung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Pläne, behördlichen Auflagen, Bestandsdaten sowie Zutrittsmöglichkeiten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

- 3.2 Der Auftraggeber hat Änderungen oder neue Erkenntnisse, die den Planungsumfang betreffen, unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.3 Unterlässt oder verzögert der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungen, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen; hierdurch entstehende Mehraufwendungen (z.B. zusätzliche Abstimmungen, Wiederholungsplanungen, Mehrfahrten) werden nach den vereinbarten Vergütungssätzen bzw. den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers zusätzlich vergütet.
-

4. Termine und Fristen

- 4.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
 - 4.2 Fristen beginnen erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und vereinbarte Vorschüsse eingegangen sind.
 - 4.3 Bei Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzlichen Leistungen oder Verzögerungen durch Dritte verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.
-

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit HOAI-Leistungsphasen vereinbart sind, richtet sich die Vergütung nach den anwendbaren Honorartafeln.
 - 5.2 Zusatzleistungen, die nicht in der vereinbarten Leistungsbeschreibung enthalten sind, werden nach Aufwand oder gesonderter Vereinbarung vergütet.
 - 5.3 Der Auftragnehmer kann angemessene Vorschüsse verlangen.
 - 5.4 Reisekosten, Nebenkosten sowie Aufwendungen werden gemäß Vertrag oder den geltenden Verrechnungssätzen berechnet.
 - 5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt zu verlangen; die Abschläge bemessen sich nach dem Wert der jeweils erbrachten und nachgewiesenen Leistungen.
-

6. Abnahme der Planungsleistungen

- 6.1 Planungsleistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Planung zur Ausführung freigibt, sie zur weiteren Bearbeitung oder Ausführung verwendet oder nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen wesentliche Mängel schriftlich rügt.
 - 6.2 Die Abnahme darf nur wegen nicht nur unerheblicher Mängel verweigert werden.
-

7. Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.
- 7.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.4 Für Schäden durch fehlerhafte Angaben, verspätete Mitwirkungen oder unvollständige Unterlagen des Auftraggebers besteht keine Haftung.
- 7.5 Für Schäden, die ausschließlich auf fehlerhaften Angaben, verspäteten Mitwirkungen oder unvollständigen Unterlagen des Auftraggebers beruhen, haftet der Auftragnehmer nicht. Soweit ein Mitverschulden des Auftragnehmers vorliegt, richtet sich die Haftung nach den vorstehenden Regelungen dieses § 7 unter angemessener Berücksichtigung des Mitverschuldensanteils des Auftraggebers.

7.6 Die Leistungen entbinden den Auftraggeber nicht von der eigenverantwortlichen Prüfung, Bewertung und Entscheidung über Restrisiken sowie nicht von etwaigen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Pflichten, einschließlich einer ggf. bestehenden Pflicht zum Abschluss oder zur Gewährleistung von Versicherungen.

8. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 8.1 Alle Planungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und technischen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.
 - 8.2 Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck.
 - 8.3 Jede Weitergabe an Dritte oder Nutzung für andere Projekte bedarf der schriftlichen Zustimmung.
 - 8.4 Soweit der Auftragnehmer einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung zustimmt, hat diese vollständig und wortgetreu zu erfolgen. Redaktionelle Bearbeitungen, Kürzungen, auszugsweise Wiedergaben oder sinngemäße Änderungen sind nur zulässig, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
 - 8.5 Mit Erhalt der endgültigen Fassung verlieren alle Vorversionen (Entwürfe, Zwischenstände, Auszüge) ihre Gültigkeit. Maßgeblich ist die deutschsprachige Fassung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Fassung als maßgeblich vereinbart wurde.
-

9. Kündigung

- 9.1 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
 - 9.2 Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen gemäß § 648 BGB.
 - 9.3 Kündigt der Auftragnehmer aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, gelten die gesetzlichen Vergütungsansprüche.
-

10. Gerichtsstand

- 10.1 Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des jeweiligen Auftragnehmers (IfaS GmbH & Co. KG bzw. IfaS Security GmbH & Co. KG).
 - 10.2 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
-

11. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 DSGVO ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung. Die Daten werden gelöscht, sobald der Zweck entfällt oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten ablaufen.
Betroffene haben Rechte nach Art. 15-21 DSGVO.

Kontakt:

IfaS GmbH & Co. KG / IfaS Security GmbH & Co. KG
Kaninenberghöhe 2
45136 Essen
E-Mail: info@ifas.de

12. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

IfaS GmbH & Co. KG

IfaS Security GmbH & Co. KG

Sachverständigen- und Planungsbüro

Dipl.-Ing. K. D. Okorn

Dipl.-Ing. (FH) P. Okorn